

 BERUFSKOLLEG OSTVEST Technik Wirtschaft Informatik	Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung 2018/2019	Praktikum Im Betrieb abgeben und <u>vor</u> Praktikumsbeginn verschieben an Klassenlehrer zurück (Kopie durch Schüler an Betrieb weiterzuleiten)
---	---	---

Praktikumsvereinbarung des Bildungsganges Ausbildungsvorbereitung

1. Während des gesamten Schuljahres ist in einzelnen Praxisphasen ein Praktikum an fünf Tagen pro Woche (ausgenommen Sonn- und Feiertage) durchzuführen.
☐ 19.11. – 30.11.2018 ☐ 11.02.– 01.03.2019 ☐ 12.06.– 19.06.2019
2. Die absolvierte Praktikumszeit ist durch den Praktikumsbetrieb nachzuweisen. Als Hilfestellung dient das vom Berufskolleg zur Verfügung gestellte Formular „Nachweis der Praktikumszeiten“, welches die Praktikantin/der Praktikant am ersten Arbeitstag im Betrieb vorzulegen hat. Am Ende des Schuljahres ist ein Nachweis der erworbenen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der beruflichen Orientierung nur möglich, wenn das Praktikum ordnungsgemäß durchgeführt und durch das Berufskolleg anerkannt wird.
3. Die Praktikantin/ der Praktikant ist verpflichtet, dem Praktikumsbetrieb und der Schule die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die Praktikantin/ der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Praktikumsbetrieb vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung ist ebenfalls in der Schule bei Wiederaufnahme des Unterrichts unverzüglich einer Lehrkraft bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen.
4. Der Praktikumsbetrieb dokumentiert die Praktikumszeiten gewissenhaft mit Hilfe des Formulars „Nachweis der Praktikumszeiten“. Die Praktikantin/Der Praktikant erhält das ausgefüllte Formular am letzten Arbeitstag ausgefüllt zurück und leitet das Formular sofort an den Klassenlehrer weiter.
5. Der Praktikumsbetrieb informiert die Schule zeitnah über die während des Praktikums anfallenden Fehlzeiten mit und ohne Nachweis.
6. Fehlzeiten mit Nachweis sind Fehlzeiten, die mit ärztlichen Attesten, amtlichen Bescheinigungen oder bei Krankheiten bis zu drei Kalendertagen selbst (bei Volljährigkeit) oder durch den Erziehungsberechtigten entschuldigt sind.
7. Praktikantinnen/ Praktikanten müssen im Falle der Unterbrechung ihres Praktikums aufgrund von längeren Erkrankungen, eines Unfalls, eines Kur- oder Heilverfahrens die versäumte Zeit nicht nacharbeiten, wenn diese zusammenhängende Zeit den Rahmen von 7 Schultagen nicht überschreitet und keine Fehlzeiten ohne Nachweis vorliegen.

Bitte Rückseite beachten!

8. Bei mehreren Erkrankungen von jeweils wenigen Tagen mit Nachweis entscheidet die Schule – ggf. in Rücksprache mit dem Praktikumsbetrieb - über die Bedingungen der Nacharbeit z. B. in den Schulferien.
9. Liegen neben der mit Nachweis versäumten Zeit mehr als 3 Kalendertage ohne Nachweis vor, ist jeder zusätzliche Tag ohne Nachweis bis zum Ende des Schuljahres nachzuarbeiten.
10. Für die vollständige Anerkennung des Praktikums ist eine **tägliche Arbeitszeit** an den Praxistagen von **7 Stunden** vorgesehen.
11. Gesetzliche Regelungen zu den Arbeitszeiten sind vom Praktikumsbetrieb einzuhalten. Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

Jugendliche dürfen **nicht mehr als acht Stunden täglich** und **nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich** beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die **Ruhepausen** müssen **mindestens** betragen

1. **30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,**
2. **60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.**

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nichtbeeinträchtigt wird.

Datum, Unterschrift Schüler/ Schülerin

Datum, Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte (r)

Datum, Unterschrift der/des Klassenlehrers/in

Datum, Stempel und Unterschrift Praktikumsbetrieb